



Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat IA2 – Kindschaftsrecht
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37
10117 Berlin
Per E-Mail IA2@bmjv.bund.de

Berlin, im Juli 2026

**Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz:
Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsmodernisie-
rungsgesetz – KiMoG) – Stellungnahme der Frauenhauskoordinierung e.V.**

Inhalt

Einleitung.....	2
Überblick Reformentwurf KiMoG.....	3
Perspektive Frauenhauskoordinierung und Schwerpunkte.....	4
Benennung des Themas häusliche Gewalt.....	4
Gesetzessystematik.....	5
Ausdrückliche Benennung von Indikatoren häuslicher Gewalt begrüßenswert.....	6
Benennung lediglich sichtbarer häuslicher Gewalt.....	6
Art. 51 Istanbul-Konvention – Gefährdungseinschätzung unzureichend umgesetzt	7
Verzahnung mit dem FamFG.....	8
Kindeswohlbegriff, Kinderschutz bei häuslicher Gewalt, Kinderrechte	8
Berücksichtigung von häuslicher Gewalt bei der Definition des Kindeswohls.....	8
Wünschenswerte Erweiterung auf digitale Gewaltformen.....	9
Unvollständige Stärkung der Kinderrechte durch nur auf Jugendliche bezogene Verfahrensbefugnisse.....	10
Kindeswohldienlichkeit von gemeinsamem Sorgerecht und Umgang im Kontext häuslicher Gewalt	10
Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 BGB) und kinderschutzrechtliche Maßnahmen bei häuslicher Gewalt präzisiert.....	11
Sorgerecht	12
Differenzierteres Leitmodell gemeinsamer elterlicher Sorge	12
Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern	12
Rücksichtnahmepflicht gegenüber dem Kind.....	13



Verdeutlichung der Möglichkeit eines Ausschlusses gemeinsamer Sorge	13
Abänderung gerichtlicher Sorgerechtsentscheidungen	14
Einigungsgebot bei Ausübung der elterlichen Sorge	14
Getrennte Betreuungszeiten	15
Umgangsrecht	15
Deutlichere Beachtung häuslicher Gewalt bei Umgangsentscheidungen	15
Implementierung des bei häuslicher Gewalt abweichenden Ansatzes für Umgangsregeln bei weiteren Professionen	17
Rücksichtnahmepflicht auch beim Umgangsrecht	17
Umgangspflegschaft	18
Durchführung von Umgang – Berücksichtigung von häuslicher Gewalt in Standards	19
Rolle und Aufgaben – Verfahrensrecht	20
Soziale Trainingskurse bzw. Täterarbeit als Voraussetzung für Sorgerecht und Umgang	20
Täterarbeit als Voraussetzung für Umgang	20
Evaluation	20
Präventionswirkung	21
Verweis auf das Unterhaltsrecht	21
Dringender Appell zur Bereitstellung ausreichender Ressourcen	21

Einleitung

Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK)¹ bedankt sich für die Gelegenheit einer Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz – Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG). Die von der Vorgängerregierung vorliegenden Reformvorschläge sind aufgegriffen und in vielen Punkten überarbeitet worden. Dabei sind erfreulicherweise auch Kritikpunkte von Verbänden berücksichtigt worden, die sich mit häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt befassen. Die Gebote aus der Istanbul-Kon-

¹ Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) wurde auf Initiative der Wohlfahrtsverbände (AWO Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland e. V., Paritätischer Gesamtverband e. V., Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V./Deutscher Caritasverband e. V.) gegründet, um sich im Auftrag der Mitglieder für den Abbau von Gewalt gegen Frauen und für die Verbesserung der Hilfen für betroffene Frauen und deren Kinder einzusetzen. FHK koordiniert, vernetzt und unterstützt das Hilfesystem, fördert die fachliche Zusammenarbeit und bündelt Praxiserfahrungen, um sie in politische Entscheidungsprozesse sowie in fachpolitische Diskurse zu transportieren.

Eingetragener Verein • Steuernummer: 27/653/53233 Finanzamt Berlin • Registernummer: VR30318B Amtsgericht Berlin-Charlottenburg



vention² (IK), der EU-Richtlinie gegen geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt³ und die Feststellungen aus dem GREVIO-Bericht sowie die Anforderungen aus der Kinderrechtskonvention haben als Leitlinien Eingang gefunden.

FKH nimmt Stellung aus der Perspektive gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder und bezieht sich dabei vorrangig auf das Sorge- und Umgangsrecht sowie Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung bei häuslicher Gewalt.

Überblick Reformentwurf KiMoG

Das **Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG** – nimmt neben der Stärkung der Kinderrechte, einem erleichterten gemeinsamen Sorgerecht nicht verheirateter Eltern, einer partnerschaftlichen Kinderbetreuung nach Trennung und Vereinbarungen zu Sorge und Umgang insbesondere das Thema häusliche Gewalt in den Blick.

Das heißt:

- Häusliche Gewalt wird nach der Istanbul-Konvention definiert;
- zum Kindeswohl soll auch Schutz vor miterlebter Gewalt gehören;
- ein Umgangausschluss bei Gewalt zum Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils ist möglich;
- in Kinderschutzverfahren kann es Anordnungen von sozialen Trainingskursen und Gewaltpräventionsberatungen geben;
- es besteht keine Vermutungsregel, dass Umgang dem Wohl des Kindes dient;
- die Anordnung einer Umgangspflegschaft erfolgt nur ausnahmsweise;
- die Rücksichtnahmepflicht (bisher Wohlverhaltenspflicht) soll bei häuslicher Gewalt als Fall der Unzumutbarkeit nicht gelten;
- Umgangsbegleiter*innen sollen besonders qualifiziert sein.

Gegenüber den vorangegangenen Entwürfen stellt sich dieser Vorschlag nun energisch auf die Seite gewaltbetroffener Elternteile sowie gewaltbetroffener Kinder. Bisher undeutliche Formulierungen sind geschärft und durch die Definition von häuslicher Gewalt sowie des Kindeswohls besser einzuordnen. Sowohl das elterliche Sorge- als auch das Umgangsrecht können eingeschränkt werden, wenn

² Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)

³ Richtlinie (EU) 2024/1385 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt; https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401385
Eingetragener Verein • Steuernummer: 27/653/53233 Finanzamt Berlin • Registernummer: VR30318B Amtsgericht Berlin-Charlottenburg



Gewalt gegen den betreuenden Elternteil ausgeübt wird. Auch sind kindschaftsrechtliche Regelungen nicht mehr an ein Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz geknüpft.

Es erfolgt eine Neuordnung der Regelungen, indem Definitionen und Kriterien zu Kindeswohl, elterlicher Sorge und häuslicher Gewalt vorangestellt werden.

Perspektive Frauenhauskoordinierung und Schwerpunkte

FHK hat bereits zu einem früheren Zeitpunkt Stellung zu den Reformplänen⁴ und zum Eckpunktepapier zur Reform des Kindschaftsrechts⁵ sowie zum [Diskussionsentwurf](#)⁶ genommen.

Zu beleuchten sind die Vorschriften im Lichte des Themas häusliche Gewalt und der Gewaltbetroffenheit von Frauen und ihren Kindern, also einer Kombination aus frauenrechtlicher- und kinderrechtlicher Perspektive auf Gewalt- und Kinderschutz. Dabei geht es um die Erlangung, die Ausübung und den etwaigen Entzug des **Sorgerechts**, sowohl bei den gesetzlich bestimmten Sorgeberechtigten als auch bei mit einem Sorgerecht ausgestatteten Dritten. Die Gewährung und Gestaltung des **Umgangsrechts** bedarf besonderer Betrachtung. **Rolle und Aufgaben** der im gerichtlichen Verfahren und außergerichtlichen Bereich tätigen Berufsfelder (Familiengerichte, Jugendämter, Verfahrensbeistände, Gewaltschutzorganisationen) müssen mit den vorgesehenen Vorschriften abgeglichen werden.⁷ Die Modernisierungsvorschläge müssen auch auf den Prüfstand gestellt werden hinsichtlich ihrer Möglichkeiten, **Prävention von häuslicher Gewalt** zu gewährleisten.

Benennung des Themas häusliche Gewalt

Zu begrüßen ist, dass der Gesetzesentwurf das Thema „häusliche Gewalt“ ausdrücklich benennt und anders als nur in der Begründung des bisherigen Diskussionsentwurfs das KiMoG diese sogar anhand der Vorgaben der Istanbul-Konvention in § 1632 Abs. 1 BGB-E mit vier Gewaltformen (körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt im Sinne des Art. 3 Buchstabe b der IK) definiert. Dazu muss auch digitale Gewalt gehören. Bei der Abfassung der Istanbul-Konvention im Jahr 2011

⁴ Stellungnahme vom 25.05.2022: https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Stellungnahmen/2022-05-25_FHK_Reform_Familienrecht_an_Politik_korrigiert_final.pdf

⁵ Stellungnahme vom 15.02.2024: <https://www.frauenhauskoordinierung.de/publikationen/detail/stellungnahme-zum-eckpunktepapier-des-justizministeriums-zur-reform-des-kindschaftsrechts>

⁶ Stellungnahme vom 31.03.2025: https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Stellungnahmen/2025-03-31_FHK_Stllgn_DiskEntw_Kindschaftsrecht_fin.pdf

⁷ Siehe auch Stellungnahme zum FamFG von Frauenhauskoordinierung e.V. von Juli 2026, veröffentlicht auf der Website von FHK



stand diese Gewaltform noch nicht so sehr im Fokus. In der Richtlinie (EU) 2024/1385 hingegen findet sie ausdrückliche Erwähnung.⁸

Der Kritik an den Vorentwürfen wurde dahingehend Rechnung getragen, dass der Gewaltbegriff nicht mehr an den des Gewaltschutzgesetzes gekoppelt wird. Allerdings wird weiterhin geschlechtsspezifische Gewalt⁹, gerade in der Form von Macht- und Kontrollausübung (coercive control sowie Stalking), nicht genannt. Damit wird der statistisch übermäßigen Betroffenheit von Frauen und deren besonderer Vulnerabilität noch zu wenig Rechnung getragen. Insbesondere die spezifische Situation gewaltbetroffener Mütter muss stärker berücksichtigt werden, da sie in Sorge- und Umgangsverfahren häufig dem Risiko ausgesetzt sind, dass ihre Gewalterfahrungen zulasten ihrer elterlichen Sorgeverantwortung bewertet oder zugunsten väterlicher Umgangsinteressen zurückgestellt werden.

In der Begründung des Referentenentwurfs zum KiMoG wird die Notwendigkeit formuliert, häusliche Gewalt zu beachten, was ausdrücklich im § 1632 BGB-E durch eine Definition sowie Hinweise zu deren Berücksichtigung im Verfahren (§ 1632 Abs. 2 BGB-E) geschieht. Es soll laut Gesetzesbegründung dafür gesorgt werden, Art. 31 sowie Art. 51 der Istanbul-Konvention gerecht zu werden.

Zugleich wird häusliche Gewalt jedoch im Sorgerecht anders thematisiert und eingeführt als im Umgangsrecht, was sowohl von der Systematik her irritiert als auch zu Schwierigkeiten in der Rechtsanwendung führen könnte. Im Sorgerecht sorgt § 1632 BGB-E für eine grundsätzliche Berücksichtigung bei allen Entscheidungen unter dem Titel „Elterliche Sorge“, wohingegen im Titel „Umgang“ einzelne Paragraphen konkrete Bestimmungen zu häuslicher Gewalt enthalten, wie z. B. der Möglichkeit der Aussetzung oder Einschränkung des elterlichen Umgangsrechts. Es sollte noch stärker verdeutlicht werden, dass der im „allgemeinen Teil“ vorgegebene „Leitfaden häusliche Gewalt“ bei **allen** kindschaftsrechtlichen Maßnahmen und Entscheidungen angewendet werden soll.

Gesetzessystematik

Hinsichtlich der systematischen Stellung im Gesetzentwurf könnte noch eine bessere Klarstellung erfolgen. § 1632 BGB-E steht zunächst im Untertitel „Allgemeine Vorschriften“, so dass dieser Paragraph für alle folgenden Vorschriften Anwendung finden sollte, also in jede weitere kindschaftsrechtliche

⁸ Richtlinie (EU) 2024/1385, Art. 1 Abs. 1 a), Art. 2 a) und b) mit Erwägungsgründen 17-21

⁹ Vergleiche Art. 3 a des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention); <https://rm.coe.int/1680462535>

Eingetragener Verein • Steuernummer: 27/653/53233 Finanzamt Berlin • Registernummer: VR30318B Amtsgericht Berlin-Charlottenburg



Regelung „hineingelesen“ werden muss. Korrespondierend dazu wird bereits in der Kindeswohl-Definition des § 1626 BGB-E ebenfalls der Schutz vor Gewalt (allgemein) betont. Während in den übrigen sorgerechtlichen Vorschriften jeweils das Kindeswohl als Entscheidungsmaßstab herhält, wird beim Umgangsrecht (§ 1684 BGB-E) zunächst allgemein auf das Kindeswohl verwiesen (Abs. 1), während in Abs. 3 quasi als „Unterfall“ der Umgangsregelung das Vorliegen häuslicher Gewalt hervorgehoben wird. Das ist sehr zu begrüßen, da hier bisher in der Rechtsanwendung eine große Unsicherheit bestand. Das darf aber im Umkehrschluss nicht dazu führen, dass genau diese Betonung bei den sorgerechtlichen Vorschriften in den Hintergrund tritt. So sollte z.B. bei der Erlangung der elterlichen Sorge bei nicht-verheirateten Eltern verdeutlicht werden, dass der Widerspruch der Kindesmutter gegen die gemeinsame elterliche Sorge wegen des Vorliegens häuslicher Gewalt entsprechend anerkannt wird.

Ausdrückliche Benennung von Indikatoren häuslicher Gewalt begrüßenswert

Anders als im bisherigen Entwurf wird der Rechtsanwendungspraxis mit § 1632 Abs. 2 BGB-E ein Kriterienkatalog an die Hand gegeben wie die Häufigkeit, Dauer und Intensität der gewalttätigen Konflikte (Nummer 1), eine etwaige Wiederholungsgefahr (Nummer 2), die Frage, ob und inwiefern das Kind selbst Gewalt erfahren hat oder die gewalttätigen Konflikte oder dessen Folgen miterlebt hat (Nummer 3), die zu erwartenden Auswirkungen der Entscheidung auf das Kind und den gewaltbetroffenen Elternteil (Nummer 4), das nach dem Gewaltereignis gezeigte Verhalten des Elternteils, der die Gewalt ausgeübt hat (Nummer 5), ob der Elternteil, der Gewalt ausgeübt hat, auch gegenüber anderen Personen gewalttätig geworden ist (Nummer 6) und die konkreten Möglichkeiten, den gewaltbetroffenen Elternteil in seiner körperlichen Unversehrtheit zu schützen (Nummer 7). Damit werden konkretere Leitlinien aufgezeigt, die im Rahmen der richterlichen Amtsermittlungspflicht beachtet werden müssen. Diese Richtschnur im Sinne zu beachtender Prüfkriterien begrüßen wir grundsätzlich sehr und sehen dies als bedeutenden Fortschritt in der Umsetzung bzw. Anwendung der IK im deutschen Familienrecht.

Benennung lediglich sichtbarer häuslicher Gewalt

Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Begriffsdefinition nach § 1632 Abs. 1 BGB-E sowie der dazugehörige Prüfkatalog in Abs. 2 sich lediglich auf Fälle bezieht, „in denen häusliche Gewalt vorliegt“. Das umfasst daher solche Fälle, bei denen es rechtssichere Beweise vorangegangener Gewalt, d. h. überwiegend strafrechtlich relevante Sachverhalte gibt, womit die Schwelle für Betroffene deutlich zu hoch angesetzt ist. In der Mehrzahl der Gerichtsverfahren ist das Vorliegen von häuslicher Gewalt nicht unmittelbar ersichtlich oder häusliche Gewalt wird aufgrund von Sorge vor



Eskalation im Verfahren oder Negativkonsequenzen im Verfahrensausgang von Betroffenen gar nicht erst benannt. Zum Teil raten auch Rechtsanwält*innen ihren Mandant*innen, bei psychischen Gewaltformen vom Vortrag häuslicher Gewalt abzusehen. Das Problem, dass Frauen ihr Vortrag der erlebten häuslichen Gewalt vor Gericht nicht geglaubt wird oder eine Retraumatisierung im Verfahren selbst erfolgt, wird im vorliegenden Entwurf weder thematisiert noch behoben. Damit greift der Entwurf aus unserer Sicht deutlich zu kurz und schafft insbesondere bei Formen psychischer Gewalt nicht mehr Rechtssicherheit für betroffene Frauen und Kinder.

Wir schlagen daher vor, § 1632 Abs. 2 BGB-E wie folgt zu fassen:

*„Bei einer Entscheidung des Familiengerichts über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten, bei denen häusliche Gewalt vorliegt **oder Anhaltspunkte dafür bestehen**, ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:“*

Art. 51 Istanbul-Konvention – Gefährdungseinschätzung unzureichend umgesetzt

Die Annahme in der Begründung, dass durch § 1632 BGB-E Art. 51 Istanbul-Konvention umgesetzt würde, nämlich die Durchführung einer Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt **von allen einschlägigen Behörden**, teilen wir nicht. Die schlichte Erwähnung des anzuwendenden Rechts aus der IK gibt noch nicht genügend Orientierung, insbesondere für die nach Art. 51 IK geforderte Gefährdungsanalyse. Hier fehlen sowohl deutliche Anwendungshinweise als auch die anzuwendenden standardisierten Verfahren.

Eine Gefährdungseinschätzung und Gefahrenmanagement nach Art. 51 der Istanbul-Konvention erfordern deutlich präzisere Vorgaben zur Sicherstellung des Gewaltschutzes als in den vorliegenden Entwürfen des KiMoG und des FamFG vorgesehen. Hier müssten Angaben dazu gemacht werden, welche Behörden und Stellen auf welche Weise in das Verfahren einzubeziehen sind und wie deren Einschätzungen zur aktuellen Gefährdungslage von gewaltbetroffenem Elternteil und Kind bzw. Kindern strukturiert im Verfahren berücksichtigt werden. Denkbar wäre hier eine Verpflichtung zur Einholung von Informationen aus Hochrisikokonferenzen, Informationen der Polizei zu DA und ODARA sowie verbindliche Berücksichtigung von fachlichen Einschätzungen der Opferschutzexpert*innen in Einrichtungen des Gewaltschutzes. Deren Gefährdungseinschätzungstools sowie Beobachtungen des kindlichen Verhaltens, insbesondere bei jüngeren Kindern, vor und nach Umgangskontakten sollten genutzt werden. Dazu braucht es flankierend entsprechende datenschutzrechtliche Befugnisse und Erlaubnisse.



Bewusstsein und Handlungen im Sinne des Art. 51 der Istanbul-Konvention setzen entsprechende Kenntnisse und Sensibilisierung zu den Formen und Auswirkungen von Gewalt an Frauen und Kindern voraus, für die es entsprechende Angebote in Aus- und Fortbildung der betreffenden Berufsgruppen braucht.

Verzahnung mit dem FamFG

Jedenfalls muss hier und/oder im Familienverfahrensrecht mit deutlichen Vorgaben nachgeschärft werden. Dazu gehört der im Mai 2026 vorgelegte Entwurf eines „Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt, zur Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz“ (FamFG-E), zu dem FHK gesondert Stellung¹⁰ bezieht.

Kindeswohlbegriff, Kinderschutz bei häuslicher Gewalt, Kinderrechte

Berücksichtigung von häuslicher Gewalt bei der Definition des Kindeswohls

Ein zentrales Anliegen ist eine nähere Schärfung des Kindeswohls, das als Prüfungsmaßstab gelten soll. Bisher hat die Rechtsprechung aus den Vorschriften des BGB (§ 1626 Abs. 3 BGB – Grundsätze der elterlichen Sorge –, § 1697a BGB – Kindeswohlprinzip –) das „Kindeswohl“ umrissen. Durch die Voranstellung des § 1626 BGB-E – Kindeswohl – wird die Bedeutung dieses zentralen Begriffs gewichtet und gegenüber den Elternrechten gestärkt, was wir grundsätzlich sehr begrüßen. Die Vorschrift benennt die Ausübung der elterlichen Sorge als kindeswohldienlich und enthält eine Generalklausel zur Beurteilung. Des Weiteren wird ein Katalog aufgestellt, der Kriterien zur Ermittlung des Kindeswohls an die Hand geben soll. Dabei entspricht die gesonderte Erwähnung in Abs. 3 Ziff. 5 der „Schutz vor Übergriffen und Gewalt sowie davor, diese an Bezugspersonen mitzuerleben“ der Istanbul-Konvention sowie EU-Richtlinie. Dies folgt langjährigen Forderungen der Fachverbände, Kinder bei häuslicher Gewalt als eigenständige Opfer anzusehen sowie sie zugleich als eigenständige Rechtsträger*innen zu stärken und ist daher ausdrücklich zu begrüßen.

Die Konkretisierung des Kindeswohls anhand von weiteren elf Parametern, die in vielen Teilen grundlegenden Kinderrechten der UN-Kinderrechtskonvention entsprechen, dient im Kontext des Familienrechts (anstatt des Kinder- und Jugendhilferechts) der Orientierung und Klarstellung für richterliche Entscheidungsfindungen und ist infolgedessen durchaus zu begrüßen. Damit erfolgt zugleich eine An-

¹⁰ Stellungnahme zum FamFG von Frauenhauskoordinierung e.V. von Juli 2026, veröffentlicht auf der Website von FHK



gleichung des Kindeswohlbegriffs im deutschen Familienrecht an dessen Definition in der UN-Kinderrechtskonvention. Die Formulierung ist als eine nicht-abzuschließende zu verstehen, was das herkömmliche Argument einer tendenziellen Unabschließbarkeit einer Begriffsdefinition entkräftet. Die Verknüpfung von direkten und indirekten Gewaltformen am Kind, wie sie die Debatte zum Kinderschutz vor Vernachlässigung, sexualisierter, körperlicher und psychischer Gewalt kennt, wird um indirekte Gewaltformen wie miterlebte Partnerschaftsgewalt ergänzt. Dies stärkt den Kinderschutz bei häuslicher Gewalt und ist daher ausdrücklich zu begrüßen.

Wünschenswerte Erweiterung auf digitale Gewaltformen

Angeichts des Diskurses um Kinderschutz in der digitalen Welt, inzwischen Lebenswelt vieler Kinder und Jugendlicher, wären noch digitale Gewaltformen gegen Kinder zu benennen, die ebenfalls geschlechtsspezifische Erscheinungsformen haben. Zudem geht es in vielen familienrechtlichen Auseinandersetzungen inzwischen vermehrt um das Thema Mediennutzung und Erziehungskonflikte, die damit in Verbindung stehen. In § 1626 Abs. 3 Nr. 5 BGB-E muss „digitale Gewalt“ hineingelesen werden. Dies würde sich von selbst ergeben, wenn digitale Gewalt als weitere Gewaltform in § 1632 Abs. 1 BGB-E benannt würde. Wenigstens sollte der Rechtsanwendungspraxis aber über einen Hinweis in der Begründung bzw. einer Formulierung im Gesetz diese Thematik nahe gebracht werden, z.B. auf diese Weise:

*„Schutz vor Übergriffen und (**digitaler**) Gewalt sowie davor, diese an Bezugspersonen zu erleben.“*

Der Fall Fernandez hat gezeigt, dass auch digitale Ex-Partnerschaftsgewalt mit erheblichen Auswirkungen für gemeinsame Kinder einhergeht, wenn diese z. B. Cyber-Grooming der eigenen Mutter miterleben müssen.

Kritisch beurteilen wir, dass § 1626 BGB-E mit einer Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe operiert, die aus Kinderschutzperspektive ggf. zu neuen Herausforderungen in der Rechtsprechung führen könnten, z. B. was konkret eine „angemessene“ Beaufsichtigung oder „angemessene“ Kleidung etc. sein können. Wir plädieren hier für eine Fokussierung auf jene Aspekte, die den Schutz vor verschiedenen Gewaltformen sowie wesentliche Aspekte von Förder-, Beteiligungs- und Schutzrechten benennen.



Unvollständige Stärkung der Kinderrechte durch nur auf Jugendliche bezogene Verfahrensbe- fugnisse

Der unmittelbar mit dem Kindeswohl in Zusammenhang stehende **Kindeswille (§ 1626 Abs. 3 Satz 2 BGB-E)** bzw. das Recht auf kindliche Beteiligung und Gehör im Verfahren wurden an einigen Stellen im vorliegenden Entwurf präzisiert, etwa durch die neu eingeführte „Rücksichtnahmepflicht“ gegenüber dem Kind in § 1627 BGB-E und der Pflicht zu „Einvernehmen mit dem Kind“ bei der Ausübung elterlicher Sorge in Abs. 2.

FKH begrüßt ausdrücklich die in der Reform vorgesehene Stärkung der Rechte der Kinder, die laut Entwurf eine stärkere Rechtsposition erhalten sollen. Kinderrechte werden an verschiedenen Stellen des Gesetzentwurfs adressiert. Allerdings beziehen sich die neuen sorge- und umgangsrechtlichen Vorschriften lediglich auf Jugendliche ab 14 Jahren und widersprechen damit dem Anspruch, Kinder entsprechend ihrem Entwicklungsstand, Alter und ihrer Reife angemessen zu beteiligen. Kindern über 14 Jahren sind eigene Antrags- und Mitspracherechte eingeräumt worden. Statt eines Widerspruchsrechts steht diesen Kindern nun das Mittel der ausdrücklichen Zustimmung zu Vereinbarungen zum Sorge- und Umgangsrecht zur Verfügung. Für jüngere Kinder ist eine solche Beteiligungsmöglichkeit an Entscheidungen der Eltern oder Dritter nicht zu erkennen. Die Beiordnung eines Verfahrensbeistands fängt dieses Defizit nicht auf, da er nicht in allen Verfahren beigeordnet wird und nicht allein diese Funktion erfüllt. Art. 12 Satz 1 der UN-Kinderrechtskonvention sichert den Kindern eine freie Meinungsäußerung zu. Eine Einarbeitung dieser Vorschrift in das Reformgesetz bzw. in das begleitende Verfahrensrecht ist nicht erfolgt. Der Betonung der Autonomie der Eltern durch die Beförderung von Vereinbarungen zu Sorge- und Umgangsrecht steht eine kindzentrierte Sichtweise nicht als Gegengewicht gegenüber. Aus der Praxis wissen wir, dass Kinder immer wieder über Umgangszwang berichten, der zum Teil mit massiver Schädigung der kindlichen Psyche und seelischen Gesundheit einhergeht.

Kindeswohldienlichkeit von gemeinsamem Sorgerecht und Umgang im Kontext häuslicher Gewalt

Ungeklärt ist die Stellung und Systematik der „Kindeswohl“-Vorschrift. Einerseits steht sie nun allen voran unter den „allgemeinen Vorschriften“ und enthält einen Katalog zur Bestimmung des Kindeswohls (§ 1626 BGB-E), andererseits wird das „Kindeswohl“ in § 1680 BGB-E erst viel später als Regelbestandteil des Umgangsrechts definiert.



Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 BGB) und kinderschutzrechtliche Maßnahmen bei häuslicher Gewalt präzisiert

Auch in der bisherigen Rechtspraxis und Rechtsordnung war es möglich und angezeigt, aufgrund des Miterlebens von häuslicher Gewalt parallel zum Sorge- und Umgangsrechtsverfahren ein Verfahren nach § 1666 BGB zu eröffnen. Dies geschah bei häuslicher Gewalt bis auf Ausnahme einiger weniger abgestimmter modellhafter familiengerichtlicher Verfahren, z. B. im Lahn-Dill-Kreis¹¹ oder beim Berliner oder Münchner Modell¹², jedoch nicht zwangsläufig.

Es ist davon auszugehen, dass die Gesetzesreform aufgrund der Schärfung des Kindeswohlbegriffs um Aspekte des kindlichen Miterlebens häuslicher Gewalt zu einer vermehrten Prüfung und Anwendung der kinderschutzrechtlichen Maßnahmen nach §§ 1666-1669 BGB-E führen könnte. Die hier hinzugekommenen Neuerungen, insbesondere in § 1666 Abs. 3 Ziff. 3-10 und Abs. 3 Satz 2 BGB-E sind aus unserer Sicht als Verbesserungen des Kinderschutzes, auch im Kontext häuslicher Gewalt, anzusehen. Das Verbot per Fernkommunikationsmittel Kontakt aufzunehmen, die gerichtliche Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge, die teilweise oder vollständige Entziehung des Sorgerechts und Umgangsverbote sind insbesondere zum Schutz von Kindern bei häuslicher Gewalt von besonderer Bedeutung, um Kinderschutz, Sicherheit und emotionales Wohlbefinden der Kinder zu gewährleisten. Bei Vorliegen der Voraussetzungen das Sorgerecht des gewaltausübenden Elternteils oder Dritten zu entziehen, hat FHK schon lange so gefordert.

Insbesondere auch die Verknüpfung zum Gewaltschutzgesetz (§ 1666 Abs. 3 Satz 2 und 3 BGB-E) und der Möglichkeit der Anordnung sozialer Trainingskurse zur Gewaltprävention lassen auf den Versuch einer Synchronisierung von Gewaltschutz, Kinderschutz und Familienrecht schließen, den wir seit langem fordern. Umso erfreulicher, dass fachverbandliche Vorschläge im überarbeiteten Entwurf Eingang gefunden haben.

Trotzdem handelt es sich hier um eine „**Kann**-Regelung“ (§ 1666 Abs. 3 Satz 2 BGB-E), die wir für zu schwach halten. Ein professionelles Beratungsverfahren des gewaltausübenden Elternteils (wie es z. B. qualifizierte Täterarbeit bietet), muss aus unserer Sicht Voraussetzung für Umgangskontakte sein,

¹¹ DAS MODELL LAHN-DILL Ein Kooperationsverfahren von Behörden und Gerichten zum beschleunigten und vernetzten Vorgehen bei häuslicher Gewalt und betroffenen Kindern - Auswertungsbericht (2025); <https://www.lahn-dill-kreis.de/wp-content/uploads/2025/11/09.12.2025-Bericht-Modell-Lahn-Dill-digitale-Version-final-.pdf>

¹² Sonderleitfaden zum Münchener Modell (2022); https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/amtsgerichte/muenchen/familiensachen/2022.05.06_sonderleitfaden_zum_m%C3%BCchner_modell.pdf

Eingetragener Verein • Steuernummer: 27/653/53233 Finanzamt Berlin • Registernummer: VR30318B Amtsgericht Berlin-Charlottenburg



um zukünftige Gewalt zu vermeiden und die elterliche Verantwortungsübernahme gegenüber dem Kind zu signalisieren. Da Familienrichter*innen bisher nicht spezifisch zum Thema häusliche Gewalt geschult werden und ihnen teilweise die Existenz von Täterarbeit nicht bekannt ist, bieten die Vorschriften zur Anordnung von sozialen Trainingskursen und Gewaltpräventionsberatung die Chance von Verbindlichkeit einer Verhaltensänderung auf Seiten des gewaltbereiten Elternteils. In der Kinder- und Jugendhilfe wird in Hilfeplankonferenzen interdisziplinär an einer Verhaltensänderung gewaltbereiter Elternteile systematisch und über Jahre hinweg gearbeitet. Warum dies im Frauengewaltschutz nicht ebenso ein Ziel sein sollte, erschließt sich uns nicht.

Sorgerecht

Differenzierteres Leitmodell gemeinsamer elterlicher Sorge

Der Duktus des vorherigen Entwurfs, der das Ideal der gemeinsamen elterlichen Sorge formuliert, ist deutlich abgemildert worden. Es bleibt jedoch grundsätzlich eine Betonung des gemeinsamen Sorgerechts und paritätischer Betreuung. Die Verteilung von Sorgerechtsbefugnissen auf mehrere Schultern neben den Eltern, wie z.B. Stiefelternteilen und weiteren Dritten, zeugt von einer Öffnung des bisherigen „dualen Elternsystems“. Dies bedeutet aber im Gegenteil auch einen höheren „Rechtfertigungsdruck“, wenn ein Elternteil diese Diversifizierung des Sorgerechts nicht will, insbesondere beim Vorliegen von Gewalterfahrungen.

Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern

Das bisher vorgesehene „automatische“ Sorgerecht bei nicht miteinander verheirateten Eltern ist durch ein außergerichtliches Widerspruchsrecht von Vater und Mutter abgebremst worden, was den berechtigten Einwänden der Verbände im Vorfeld Rechnung trägt. Angesichts der geringen Anzahl der Fälle, in denen keine gemeinsame Sorgeerklärung erfolgt (laut Begründung des Diskussionsentwurfs 23.558 gegenüber 188.142 Sorgeerklärungen jährlich), ist nicht nachvollziehbar, weshalb die bisherige Möglichkeit einer gemeinsamen – ggf. gerichtlich zu erzwingender – Sorgeerklärung nicht beibehalten werden kann. Es ist davon auszugehen, dass ernstzunehmende Gründe bestehen, weshalb das gemeinsame Sorgerecht nicht gewünscht ist. Wenigstens sollten sich die Kriterien für die „Berechtigung“ für den vorgesehenen Widerspruch anhand des § 1632 BGB-E ablesen lassen. Diese Verknüpfung erschließt sich nicht sofort aus der Systematik des Gesetzes und sollte daher mit einer Ergänzung versehen werden. Zwar verlangt das Gesetz keine Begründung des Widerspruchs, aber spätestens in einem Erzwingungsverfahren durch den Kindesvater wird das Gericht sich damit befassen, ob der Widerspruch haltbar ist.



Die Frist ist für die Mutter des Kindes verlängert worden, bleibt aber immer noch deutlich zu kurz und liegt möglicherweise noch im Mutterschutz. Dem kann gem. § 1630 Abs. 2 Satz 3 BGB-E durch einen bereits vorgeburtlich erklärten vorsorglichen Widerspruch begegnet werden. Diese Vorschrift ist mit Blick auf die kurze Frist und die weitreichenden Folgen ausgesprochen wichtig und zu begrüßen.

Rücksichtnahmepflicht gegenüber dem Kind

§ 1627 BGB-E verknüpft nun erstmals das elterliche Sorgerecht mit einer sog. „**Pflicht zur Rücksichtnahme**“ und führt dieses auch als Prinzip für nicht sorgeberechtigte Elternteile (§ 1646 Abs. 3 BGB-E) und beim Umgangsrecht (§ 1682 BGB-E) ein. Der Terminus, der neu in den Gesetzentwurf eingebracht wurde, bezieht sich im Gegensatz zur ehemaligen Wohlverhaltenspflicht jedoch auf das Verhältnis zum gemeinsamen Kind bzw. Kindern und ist daher aus kinderrechtlicher Sicht zu begrüßen. Eine Ausnahme von der Rücksichtnahmeverpflichtung besteht bei „Unzumutbarkeit“ nach § 1627 Abs. 3 letzter Satz BGB-E. Zu kritisieren ist hier die fehlende ausdrückliche Verknüpfung zu häuslicher Gewalt im Gesetzestext selbst. Dass eine Unzumutbarkeit in Fällen häuslicher Gewalt in der Regel gegeben ist, lässt sich nur aus der Gesetzesbegründung (S. 61, 100) entnehmen bezogen auf Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht. In der Begründung zu § 1646 BGB-E wird keine Erläuterung der Unzumutbarkeit gegeben. Zu § 1682 BGB-E verhält sich die Begründung in erster Linie zu der Frage der Kooperationsfähigkeit. Warum die Definition einer Unzumutbarkeit oder die Angabe eines Regelbeispiels nicht explizit auch so im Gesetz steht und damit tatsächlich die beabsichtigte Klarheit schaffen würde, erschließt sich uns nicht. Hier fordern wir eine klarstellende Ergänzung des § 1627 Abs. 3 BGB-E (sowie auch der korrespondierenden Vorschriften der §§ 1646 und 1682 BGB-E) im Hinblick auf häusliche Gewalt:

„Unzumutbarkeit ist in der Regel bei häuslicher Gewalt anzunehmen.“

Verdeutlichung der Möglichkeit eines Ausschlusses gemeinsamer Sorge

Die im Diskussionsentwurf vorgesehene Vorschrift des § 1634 Abs. 2 BGB-DiskE, nach der eine gemeinsame elterliche Sorge „nicht in Betracht kommt“, ist in dieser Deutlichkeit entfallen. Es finden sich versteckte Hinweise in § 1636 BGB-E auf eine möglicherweise von den Anträgen abweichende gerichtliche Entscheidungsfreiheit. Es ist zu hoffen, dass tatsächlich die aus §§ 1626 und 1632 BGB-E entwickelten Leitlinien bei häuslicher Gewalt jeweils berücksichtigt und entschlossen angewendet werden.

Aber auch hier ist die Voraussetzung, dass ausreichende Ermittlungen zu einer Gewaltbetroffenheit angestrengt werden und eine entsprechende Sensibilisierung vorhanden ist. Aus der Praxis wissen wir



von Richter*innen, dass die Gewaltbetroffenheit der Frauen sich auch erst im Lauf des Verfahrens herausstellen kann. Inkonsistent ist in diesem Zusammenhang auch die unzureichende Änderung des § 17 SGB VIII-E, der das Einigungsverbot der Istanbul-Konvention aus Art. 48 Abs. 1 missachtet.

Die Formulierungen im § 1635 BGB-E sollten hinsichtlich der Möglichkeiten zur Übertragung der Alleinsorge bei häuslicher Gewalt geschärft werden. Auch hier bedarf es der Verweiskette, dass das Kindeswohl bei häuslicher Gewalt erheblich tangiert ist und sie ihm nicht am besten entspricht. Die Absenkung der Anforderungen in Abs. 3 auf „mildere“ Mittel darf bei häuslicher Gewalt nicht gelten. Die explizite Nennung einer Vollmacht in § 1635 Abs. 3 BGB-E muss mit einer eindeutigen Verneinung für Fälle häuslicher Gewalt (entsprechend der Rechtsprechung¹³) begleitet werden.

Abänderung gerichtlicher Sorgerechtsentscheidungen

Auch erschließt sich nicht, warum in § 1637 BGB-E zur Abänderung gerichtlicher Entscheidungen zur elterlichen Sorge nicht explizit häusliche Gewalt genannt wird. Insbesondere Abs. 1 Ziff. 2 ist in diesem Zusammenhang als kritisch zu bewerten, da es in der Praxis immer wieder zu der Frage führt, wessen Erziehungsfähigkeit eingeschränkt ist – die des gewaltausübenden Elternteils, da er die Bedürfnisse des Kindes nicht berücksichtigt, oder aber die des gewaltbetroffenen Elternteils, bei dem es vorübergehend aufgrund der psychischen Belastungssituation durch die erlebte Gewalt zu Einschränkungen in der Erziehungsfähigkeit kommen kann. Unwissenschaftliche Konzepte, wie bspw. PAS (Parental Alienation Syndrome) oder mangelnde Kooperationsfähigkeit werden in der Praxis trotz entgegenstehender Verbote aus IK und Rechtsprechung häufig zur Begründung herangezogen. Zumindest sollte Satz 2 Ziff. 2 spezifizieren, dass es sich um eine „dauerhafte“ oder „andauernde“, nicht vorübergehende Einschränkung der Erziehungsfähigkeit handelt. Das Gesetz darf nicht die Handschrift tragen, Müttern, insbesondere gewaltbetroffenen, die infolge des Machtgefälles und der Kontrolle des gewaltausübenden Elternteils belastet sind, ihre Erziehungskompetenz abzusprechen.

Einigungsgebot bei Ausübung der elterlichen Sorge

Problematisch erscheint in § 1638 BGB-E die Formulierung „müssen versuchen, sich zu einigen“. In dieser ausnahmslosen Vorgabe entsteht ein Widerspruch zu Art. 48 IK. Auch hier muss verdeutlicht werden, dass in Fällen häuslicher Gewalt andere Regeln gelten.

¹³ So z.B. OLG Nürnberg: [OLG Nürnberg](#), Beschluss vom 08.05.2025 - 11 WF 402/25



„Dies gilt nicht bei häuslicher Gewalt.“ oder: „Die Vorgaben der §§ 1626 und 1632 BGB-E sind dabei zu beachten.“

Getrennte Betreuungszeiten

Sorgerechtlich soll jeder Elternteil über die Belange des Kindes entscheiden, die in seine Betreuungszeit fallen (§ 1645 BGB-E), soweit sie keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Diese Entscheidungsbefugnis mag im Innenverhältnis noch bestimmbar sein, im Außenverhältnis kann es zu unklaren Ergebnissen führen. Die Vorstellung, man müsse für die Anmeldung an einer Musikschule oder zu einer logopädischen Behandlung zunächst eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen, ist äußerst lebensfremd, da über die Platz- und Terminvergabe das Windhundprinzip entscheidet. Wie verhält es sich bei einer Anmeldung zu einem Schulausflug, der zeitlich in die Betreuung des anderen Elternteils fällt? Muss sich die Schule vergewissern, dass der unterschreibende Elternteil zum Termin des Ausflugs auch gerade der Betreuende ist oder ob er ermächtigt ist, quasi für eine Nichtbetreuungszeit zu entscheiden? Gerade in Fällen von Uneinigkeit und von Machtgefälle innerhalb der Elternschaft besteht die Sorge, dass der betreuende Elternteil die Zeit „seiner“ Betreuungszeit für Entscheidungen nutzt, die sich in der Zeit des anderen Elternteils auswirken. Hier dann zu reparieren oder bereits vorbereitete Aktionen zurückzudrehen, ist möglicherweise auch für das Kind enttäuschend bzw. im Rechtsverkehr nicht darstellbar.

Umgangsrecht

Der zentrale Ausgangspunkt des bisherigen § 1684 BGB in Verbindung mit § 1626 Abs. 3 BGB definierte ein Recht des Kindes auf Umgang mit jedem Elternteil sowie Recht und Pflicht jedes Elternteils zum Umgang mit dem Kind – unterfüttert durch eine allgemein gehaltene Wohlverhaltenspflicht in § 1684 Abs. 2 BGB. Diese Logik bzw. Reihenfolge wird nun abgewandelt: Im Entwurf wird davon ausgegangen, dass bei getrennt lebenden Eltern unabhängig vom Betreuungsmodell bzw. dem Betreuungsanteil für die jeweilige Betreuungszeit eine umgangsrechtliche Ausgestaltung vorliegt. § 1683 BGB-E stellt in Abs. 3 verschiedene Betreuungsgrundsätze auf. Es sollte klarstellend benannt werden, dass eine gemeinsame Sorge in Fällen einer Gewaltausübung gegen einen Elternteil nicht in Betracht kommt (wie § 1634 Abs. 2 BGB-DiskE) sowie ebenso wenig eine gerichtliche Anordnung eines „Wechselmodells“.

Deutlichere Beachtung häuslicher Gewalt bei Umgangsentscheidungen

Umgang wird wie zuvor als kindeswohl dienlich angesehen. Zu begrüßen ist, dass die Anwendung des Art. 31 der IK durch § 1680 BGB-E und § 1684 BGB-E abgebildet werden soll. Allerdings erscheinen uns



beide Paragraphen inhaltlich inkonsistent: § 1684 Abs. 3 BGB-E umfasst die Möglichkeit eines Umgangs-ausschlusses bei häuslicher Gewalt, wohingegen § 1680 Abs. 2 Satz 3 Ziff. 2 BGB-E mit der Formulierung „**sofern** diese Gewalt Auswirkungen auf das Kind hat“ eine Relativierung und Einschränkung darstellt, die wissenschaftlichen Erkenntnissen widerspricht. Das Miterleben von häuslicher Gewalt hat **immer** Auswirkungen auf das Kind¹⁴. Eine entwicklungspsychologische Einschätzung über die konkreten Entwicklungsbeeinträchtigungen oder gesundheitlichen Auswirkungen kann nicht Bestandteil einer familiengerichtlichen Entscheidungsfindung in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung von Umgangsregelungen sein. Genau deshalb fordern Verbände, z. B. ausdrücklich auch das DIMR in seinen Empfehlungen¹⁵, eine explizite gesetzliche Klarstellung, dass Umgang in der Regel bei häuslicher Gewalt ausgeschlossen werden sollte. Die „Kann-Bestimmung“ in § 1684 Abs. 3 Satz 1 BGB-E zur Beschränkung und zum Ausschluss des Umgangs ist uns jedoch erheblich zu schwach. Die Vorschrift sollte deutlich auf den Kriterienkatalog des § 1632 Abs. 2 BGB-E gerichtet werden. Auch geht es bei der Gefährdung des gewaltbetroffenen Elternteils nicht nur um die körperliche Unversehrtheit. Dem richterlichen Ermessensspielraum sind klare Leitlinien vorzugeben. Erst dann würde die Norm den einschlägigen Forderungen der Fachverbände gerecht.

Wir schlagen vor, diese Beschränkung zu streichen:

*„Das Familiengericht **soll** das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für kurze oder längere Zeit oder auf Dauer auch dann einschränken oder ausschließen, wenn ein Elternteil gegen den anderen Elternteil häusliche Gewalt ausgeübt hat und dies zur Abwendung einer Gefährdung ~~der körperlichen Unversehrtheit~~ des gewaltbetroffenen Elternteils geboten ist.“*

Diese Grundsätze müssen auch bei Kindern angewendet werden, wenn sie sich aufgrund häuslicher Gewalt bei Pflegeeltern befinden und die leiblichen Eltern Umgangsrechte i.S.v. § 1699 Abs. 1 BGB-E einfordern.

¹⁴ Kindler, H. (2006): Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung. Ein Forschungsüberblick, in: Kave-mann/Kreyssig (Hrsg.), Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Wiesbaden: Springer VS, S. 36

¹⁵ Franke, Lena (2023): Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht. Gesetzliche Handlungsbedarfe. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 39 - https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_HaeuslicheGewaltimUmgangsundSorgerecht.pdf

Eingetragener Verein • Steuernummer: 27/653/53233 Finanzamt Berlin • Registernummer: VR30318B Amtsgericht Berlin-Charlottenburg



Gegen die Möglichkeit einer Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung haben wir uns bereits ablehnend positioniert.¹⁶

Implementierung des bei häuslicher Gewalt abweichenden Ansatzes für Umgangsregeln bei weiteren Professionen

In der Gesamtschau wirken die oben bereits aufgezeigten Ideale einer gleichberechtigten Elternschaft auch in die Regelungen des Umgangsrechts hinein. Es bedarf deshalb einer besonderen Aufmerksamkeit seitens der mit der Entscheidung zum Umgangsrecht befassten Professionen, also nicht nur des Familiengerichts, sondern auch des beteiligten Jugendamts, der Verfahrensbeistände und der anwaltlichen Vertretung, um angemessen zu reagieren. Dazu gehört auch, dass § 1681 Abs. 1 BGB-E in Fällen häuslicher Gewalt keine Anwendung finden darf.

Rücksichtnahmepflicht auch beim Umgangsrecht

Die **Rücksichtnahmepflicht** in § 1682 BGB-E darf kein Einfallstor für die sog. **Eltern-Kind-Entfremdung** bieten, die gewaltbetroffenen Müttern zum Vorwurf gemacht wird. Die Rücksichtnahmepflicht ist mit Blick auf Gewaltbetroffenheit zu schwach ausgestaltet. Die Auffangregel, dass diese Pflicht nicht zu erfüllen ist, wenn sie für einen Elternteil unzumutbar ist, benennt den Grund einer Gewaltbetroffenheit nicht. So muss in der Praxis zunächst die Gewaltbetroffenheit ermittelt und danach über die Unzumutbarkeit entschieden werden. Diese Zweistufigkeit könnte abgekürzt werden, wenn auch hier die Gewaltbetroffenheit als Unzumutbarkeitskriterium¹⁷ unmittelbar niedergelegt würde.

Als Gegengewicht sollte diese Vorschrift die Pflichten nicht einseitig verteilen. Auch der umgangsberechtigte Elternteil, insbesondere der gewalttätige, muss aufgerufen sein, sich in besonderer Weise gegenüber dem Kind und dem anderen Elternteil so zu verhalten, dass das Kind nicht über den anderen Elternteil ausgehört wird, über den anderen Elternteil nicht schlecht gesprochen wird und vereinbarte Umgänge nicht kurzfristig abgesagt werden.

¹⁶ Stellungnahme Frauenhauskoordinierung zur Änderung des Gewaltschutzgesetzes: https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/PDF/2025-09-18_Stena_BAGFW-FHK_GesetzE_GewSchG_Fu%C3%9Ffessel.pdf

¹⁷ Siehe auch oben unter [Rücksichtnahmepflicht gegenüber dem Kind](#)

Eingetragener Verein • Steuernummer: 27/653/53233 Finanzamt Berlin • Registernummer: VR30318B Amtsgericht Berlin-Charlottenburg



Umgangspflegschaft

Abzulehnen ist der Vorschlag der Anordnung einer **Umgangspflegschaft**, um eine verletzte Rücksichtnahmepflicht zu sanktionieren oder die Gefährdung der Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils abzuwenden (§ 1686 Abs. 1 und 2 BGB-E).

Zwischen § 1686 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 ist zudem ein „oder“ einzusetzen.

Darin sieht FHK weder für gewaltbetroffene Elternteile noch ihre Kinder eine Schutzmaßnahme und diese widerspricht unserer Auffassung nach Art. 32 RL (EU) 2024/1385. Vielmehr wird mit einem schlecht ausgestatteten Instrument bzw. gegebenenfalls durch einen Laien eine äußerst gefährliche Situation bei der Übergabe begleitet. Damit würde auch das Bekenntnis zu einem Ausschluss des Umgangs bzw. maximal einer dosierten Umgangsgewährung bei häuslicher Gewalt konterkariert. Schon „begleiteter Umgang“ stellt keine Alternative zu einem Umgangsausschluss dar, weil die Retraumatisierung, Verstärkung der Loyalitätskonflikte und Instrumentalisierung der mitbetroffenen Kinder und Gefährdung von Kind und gewaltbetroffener Mutter nicht gänzlich ausgeschlossen werden können¹⁸. Hinzu kommt insbesondere, dass in der Praxis begleitete Umgänge teilweise von Ehrenamtlichen durchgeführt werden, welche nicht explizit zum Thema häusliche Gewalt geschult sind.

Insofern begrüßen wir ausdrücklich die Aufnahme von Mindest-Qualifikationsanforderungen in begleiteten Umgängen in § 1685 Abs. 3 BGB-E entsprechend Art. 32 der EU-Richtlinie 2024/1385. Darüber hinaus fordern wir jedoch zugleich eine Ergänzung im Hinblick auf Art. 32 Abs. 2 Satz 2 RL (EU) 2024/1385, der bei häuslicher Gewalt klarstellt, dass der Umgang lediglich von „geschulten Fachkräften“, nicht durch Ehrenamtliche oder andere Dritte, begleitet durchgeführt werden darf. Darauf wird zwar auch in der Gesetzesbegründung verwiesen (S. 163), aber erfahrungsgemäß sollte es besser bereits im Gesetz formuliert sein.

Art. 32 Abs. 2 in Verbindung mit Erwägungsgrund 70 der EU-Richtlinie formuliert konkrete Hinweise an spezifische Qualitätsanforderungen: ein Gewaltschutzkonzept, welches die **Schutz- und Sicherheitsinteressen des gewaltbetroffenen Elternteils sowie des Kindes umfassen**. Dies sollte unserer Auffassung nach auch im Gesetzestext selbst normiert werden, zumal das erklärte Ziel der Gesetzes-

¹⁸ So berichten Mitarbeitende des Frauengewaltschutzes, dass im Zuge von begleiteten Umgängen beispielsweise AirTags und digitale Tools bei den Kindern installiert werden, um den Aufenthaltsort der Mutter zu erfahren.
Eingetragener Verein • Steuernummer: 27/653/53233 Finanzamt Berlin • Registernummer: VR30318B Amtsgericht Berlin-Charlottenburg



reform Verbesserungen im Gewaltschutz sein sollen. Die Qualitätsstandards von Trägern des begleiteten Umgangs enthalten unseres Wissens kaum Konkretisierung in Bezug auf Dynamiken häuslicher Gewalt, Grundkenntnisse zur Istanbul-Konvention sowie spezifische Gefährdungsanalysen oder Schutzkonzepte bezogen auf Kinderschutz bei häuslicher Gewalt. Auch die in der Gesetzesbegründung erwähnten Standards des Kinderschutzbundes reichen nach unserer Auffassung zum Schutz gewaltbetroffener Elternteile nicht aus, da sie lediglich den Schutz der mitbetroffenen Kinder, nicht jedoch den des gewaltbetroffenen Elternteils benennen.

Durchführung von Umgang – Berücksichtigung von häuslicher Gewalt in Standards

Es gibt keine bundesweit einheitlichen Standards für Träger des begleiteten Umgangs, welche gezielt Kenntnisse zu Gewaltdynamiken in (Nach-)Trennungssituationen sowie Geschlechtsspezifika bei häuslicher Gewalt vermitteln. Erst recht nicht kann eine Umgangspflegschaft diesen Gefahren begegnen. Eine Umgangspflegschaft stellt zudem eine zeitweilige Entziehung des Sorgerechts des betreuenden Elternteils dar, die vor dem Hintergrund häuslicher Gewalt nicht gerechtfertigt ist. Im Übrigen steht insbesondere § 1684 Abs. 3 Satz 2 BGB-E im absoluten Widerspruch zu Art. 48 Abs. 1 IK. Dass Laien „in der Kommunikation unterstützen“ und zwischen Parteien „vermitteln“, ist im Kontext häuslicher Gewalt kontraindiziert. Gerade bei einem Verdacht auf häusliche Gewalt wäre es grob fahrlässig, einen Umgang ohne weitere Direktiven und die Übergabe ggf. sogar durch Laien durchzuführen, da es ein erhebliches Gefährdungspotenzial für den gewaltbetroffenen Elternteil, das Kind und die Umgangspflegerperson birgt, wie ja die Gesetzesbegründung selbst erklärt: „Hält es das Gericht für relativ wahrscheinlich, dass ein Elternteil bei Umgangskontakten (erneut) gefährdet wird, ist eine Umgangspflegschaft nicht das geeignete Mittel...“ (S. 165). Die Forschung zu Nachtrennungsgewalt belegt, dass die Zeit nach der Trennung für Frauen und Kinder am gefährlichsten ist und Infantizide und Femizide in besonderer Häufigkeit auftreten.

Das Verhältnis von Umgangsbeschränkung durch begleiteten Umgang und Umgangspflegschaft ist aus unserer Sicht im Gesetzesentwurf weiterhin unklar geregelt. In der Gesetzesbegründung (S. 162) steht zwar, dass beide Mittel kumulativ bzw. kombiniert genutzt werden können, in der Praxis sehen wir jedoch eine Rechtsprechung bei häuslicher Gewalt im Sinne eines entweder begleiteten Umgangs oder einer Umgangspflegschaft. Wenn, dann sollten nur beide Mittel zusammen angeordnet werden können. Dies wird allerdings angesichts der damit verbundenen hohen Kosten eher nicht praktikabel sein.



Rolle und Aufgaben – Verfahrensrecht

Die materiellrechtlichen Regelungen müssen insbesondere im Familienrecht durch gute Verfahrensvorschriften begleitet werden. Der dazu vorgelegte Entwurf eines „Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt, zur Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz (FamFG)“ wird in einer gesonderten Stellungnahme beleuchtet.

Soziale Trainingskurse bzw. Täterarbeit als Voraussetzung für Sorgerecht und Umgang

Der Gesetzentwurf sieht in § 1666 Abs. 3 Satz 2 BGB-E und § 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB-E vor, die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs oder einer Gewaltpräventionsberatung anzuordnen. Die Möglichkeit einer solchen Anordnung und auch die konkrete Formulierung als Maßnahme ist zu begrüßen, da sie bisherige Anwendungsunsicherheiten beseitigt.

Täterarbeit als Voraussetzung für Umgang

Verstärkt würde die Wirksamkeit, wenn diese Maßnahmen der Gewährung von Umgang vorgeschaltet würden. Dies würde rechtzeitig eine Verhaltensänderung befördern und der Sicherheit von gewaltbetroffenem Elternteil und Kindern dienen.

Soziale Trainingskurse sollten regelmäßig zur Bedingung gemacht werden, bevor über die Gewährung eines Umgangsrechts entschieden werden kann. So wie es sich jetzt in § 1666 Abs. 3 Satz 2 BGB-E und § 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB-E liest, scheint es sich um eine Option unter vielen zu handeln, was wir als kritisch bewerten.

Besser wäre eine Verstärkung dieser Option, auch um hier das Jugendamt stärker und explizit auf Angebote der freien Träger hinzuweisen, welche die Verantwortungsübernahme des gewaltausübenden Elternteils befördern¹⁹.

Evaluation

Dringend zu empfehlen ist eine Evaluierung des Gesetzes. Zwar hat das Bundesministerium der Justiz in einer virtuellen Verbändeanhörung darauf verwiesen, dass es sich nicht um ein „neues Gesetz“ handle. FHK sieht jedoch in den besonderen Vorschriften zur häuslichen Gewalt durchaus innovative An-

¹⁹ Siehe Standards BAG Täterarbeit: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/arbeit-mit-taetern-in-faellen-haeuslicher-gewalt-80734>



sätze, die zu beleuchten und auf ihre Wirksamkeit zu untersuchen sind. GREVIO wie auch die Berichtserstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt beim DIMR haben deutliche Defizite bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention festgestellt, denen auch fehlende Erkenntnisse aus den gerichtlichen Verfahren und der Anwendungspraxis der familienrechtlichen Gesetze zugrunde liegen.²⁰

Präventionswirkung

Prävention und Aufklärung stellen eine wichtige Säule in der Bewältigung häuslicher Gewalt dar. Der Gesetzentwurf lässt die Umsetzung dieser Elemente vermissen. Zum Leitbild des Kinderschutzes müssen sich derartige Programmsätze hinzugesellen.

Verweis auf das Unterhaltsrecht

Die Unterhaltsrechtsreform muss berücksichtigen, dass gerade in Fällen häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt Forderungen des gewaltausübenden Elternteils nach erhöhten Betreuungsanteilen gepaart mit einer Unterhaltsreduzierung nicht durchgesetzt werden dürfen.

Dringender Appell zur Bereitstellung ausreichender Ressourcen

FHK begrüßt bei aller Kritik die absehbare Verabschiedung des Reformgesetzes. Die Vorgaben der Istanbul-Konvention für eine gewaltsensible Handhabung von Sorge- und Umgangsrecht müssen schnellstmöglich in die gerichtliche und behördliche Praxis umgesetzt werden. Nicht zu vergessen: Jegliche Modernisierung und Reform ist abhängig von ausreichenden Ressourcen, verpflichtenden Aus- und Fortbildungen zu Ursachen und Wirkungen von Gewalt an Frauen und einer gesamtgesellschaftlichen Sensibilisierung. Dazu kann ein Gesetz, das das Thema ausdrücklich benennt, beitragen.

Frauenhauskoordinierung e.V.

²⁰ Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO): GREVIO's (Basis) Evaluierungsbericht über gesetzliche und weitere Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention) Deutschland (2022), Empfehlung Nr. 208, S. 69;

Deutsches Institut für Menschenrechte (2024): Monitor Gewalt gegen Frauen. Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Erster Periodischer Bericht. Berlin: Anhang C, Kap. 4.3, S. 251 f.

Eingetragener Verein • Steuernummer: 27/653/53233 Finanzamt Berlin • Registernummer: VR30318B Amtsgericht Berlin-Charlottenburg